

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Änderungen/Ergänzungen, gültig ab 1.1.2018

Ab 1. Januar gilt die neue Leistungs-Prüfungs-Ordnung. Leider sind noch vor Inkrafttreten kleine redaktionelle Fehler in der Neufassung aufgetaucht. So gilt die freie Gebisswahl ab M** natürlich nicht nur im Springen, sondern auch für die Vielseitigkeit. Was sonst noch korrigiert wurde, finden Sie nachstehend:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

- Seite 78
§ 68
Ausrüstung der Reiter
- C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP
- b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände
- III. Hilfsmittel
1. Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
 2. Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Länge max. 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken), mit glatten Endflächen (ohne Rädchen), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

- Seite 84
§ 70
Ausrüstung der Reitpferde
Erlaubte Gebisse
- III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP; Spring- und Gelände-LP Kl. A bis M*, in Kl. E nur gemäß I. zulässig. (Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.)

- Seite 85
§ 70
Ausrüstung der Reitpferde
Erlaubte Reithalter
- III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP; Spring- und Gelände-LP Kl. E bis M* (Leder bzw. lederähnliches Material)

Teil B – Besondere Bestimmungen

II. Voltigierprüfungen

- Seite 103
§ 200
Ausschreibungen
1. Gruppenvoltigier-LP
- d) Kl. M (Ausschreibung in Abteilungen nach Vorerfolgen möglich: M* (zweimal WN 5,8 oder höher in Kl. L); M** (zweimal WN 6,3 oder höher in Kl. M))

- Seite 104
§ 202
Anforderungen
- Die Anforderungen für die Klassen aller V-LP im Gruppen-, Einzel- bzw. Doppelvoltigieren sowie die Bewegungsbeschreibungen der Pflichtübungen sind im Aufgabenheft Voltigieren sowie in den Richtlinien Voltigieren, Band 3, geregelt.
- Alle Übungen müssen im Linksgalopp ausgeführt werden. In V-LP der Klassen E, A und L dürfen die Übungen im Handgalopp auf der linken oder rechten Hand ausgeführt werden. Bei getrennt durchgeführten Durchgängen von Pflicht und Kür kann ein Handwechsel zwischen Pflicht und Kür erfolgen.

VII. Fahrprüfungen

Seite 174/175
§ 722

Bewertung	Richtverfahren A/B	Richtverfahren C
2. Peitsche		
2.1 Beginn der LP ohne Peitsche	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
2.2 Verlieren oder Niederlegen der Peitsche einmalig	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
4.3 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles eines schon gefahrenen Hindernisses	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
4.8 Verfahren gemäß § 733 ohne Korrektur	Ausschluss	Ausschluss
4.9 Korrigiertes Verfahren gemäß § 733.2	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
6.3 Bei Ansprechen bzw. Zeigen des Weges durch den Beifahrer: einmalig	5 Strafpunkte	5 Strafsekunden

- Seite 179
§ 727
Hindernisse
1. Die Hindernisse müssen Achtung gebietend und fair sein. Sie bestehen aus einem Kegelpaar (ggf. als doppeltes Kegelpaar („Oxer“)) und roten bzw. weißen Begrenzungsschildern. Bei Hallen-LP können Kegel und Begrenzungsschild aus einem Element bestehen. Es können einfache und doppelte Kegelpaare („Oxer“) als vorgeschriebene Durchfahrten verwendet werden. Ein „Oxer“ besteht aus zwei Kegelpaaren, die im Abstand von 1,50 m bis 3,00 m auf gerader Linie mit der im jeweiligen Parcours gültigen Durchfahrtsbreite aufgebaut werden (Messpunkt von Ballmitte zu Ballmitte). Es sind in Kl. S max. 5, in Kl. M max. 4, in Kl. A max. 3 und in Kl. E max. 2 Oxer-Hindernisse je Parcours zugelassen.

- Seite 182
§ 733
Verfahren
2. Korrigiertes Verfahren:
Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde, ohne vorher ein falsches Hindernis passiert zu haben. Im Übrigen gilt § 731.3 bis 5 entsprechend.

6. Sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen, kann eine Geländeprüfung auch ohne Wege- und Schrittstrecke durchgeführt werden. Für alle Teilnehmer verbindlich ist dann eine mindestens 30-minütige Vorbereitung auf einer ausreichend großen Fläche, vgl. § 51.E.7, sicherzustellen.

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zu § 28

Züchterprämien

1. Für die Auszeichnung der Züchter
 - e) der erfolgreichsten deutschen 200 Spring-, 100 Dressur-, 20 Vielseitigkeits- und 50 Fahrponys auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht sowie für die Öffentlichkeitsarbeit für Züchter sind als Züchterprämien an die FN zur weiteren Verteilung und Verwendung gem. FN-Gebührenordnung abzuführen: Bei einer Gesamtsumme der ausgeschriebenen Gesamtgeldpreise und des Wertes der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie der Geldpreise in Sonderwertungen u.Ä. sind
 - bei nationalen PLS – von Beträgen bis zu 20.000 3%
 - von Beträgen ab 20.001 2%
 - bei internationalen PLS – von Beträgen bis zu 100.000 3%
 - von Beträgen ab 100.001 1%als Züchterprämien vom Veranstalter innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung an die FN abzuführen.
2. Empfangsberechtigt ist der im Geltungsbereich der LPO wohnende Züchter gemäß § 11 eines Pferdes gemäß § 16.6 Liste I und II, der
 - a) für die Auszeichnung gemäß 1.a) bis c) Mitglied einer Züchtervereinigung war oder ist, die der FN angeschlossen ist,
 - b) für die Auszeichnung gemäß 1.d) und e) Mitglied einer Züchtervereinigung ist, die der FN angeschlossen ist und der Eigentümer wenigstens eines eingetragenen Zuchtpferdes ist.
3. Bei Todesfall, vorgezogener Erbfolge oder Rechtsnachfolge geht der Anspruch auf den/die Zuchtstätte weiterführenden Erben oder Rechtsnachfolger über. Falls kein Empfangsberechtigter vorhanden ist, entfällt der Anspruch.
Züchter müssen ihre nicht im Jahrbuch Zucht der FN veröffentlichten erfolgreichen Pferde bis zum 30.03. des Folgejahres des Züchterprämienanfalls bei der FN anmelden. Danach erlischt der Anspruch für erfolgreiche, nicht als deutsche Pferde erkannte Pferde.
4. Die Aufteilung der Züchterprämien eines Jahres zur Auszeichnung erfolgreicher Züchter gemäß 1.a) bis e) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für Züchter erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Ranglisten und des festgesetzten prozentualen Verteilungsschlüssels des FN-Bereichs Zucht.

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Klarstellung zu § 72

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

§ 72

Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde

Alle Reithalter-Varianten gemäß § 70 und dem zugehörigen Ausrüstungskatalog (siehe www.pferd-aktuell.de/ausruetzung) dürfen gemäß § 72 in allen Voltigier-LP verwendet werden.

Warendorf, den 11. Dezember 2017

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

– Bereich Sport –

Abteilung Turniersport

gez. Friedrich Otto-Erley

Abteilung Ausbildung und Wissenschaft

gez. Thies Kaspereit

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Korrekturen, gültig seit 1.1.2018

Ab 1. Januar gilt die neue Leistungs-Prüfungs-Ordnung. Leider sind noch vor Inkrafttreten kleine redaktionelle Fehler in der Neufassung aufgetaucht. Diese Kalenderveröffentlichung berücksichtigt auch die Kalenderveröffentlichung Ausgabe 1-2 vom 23.12.2017.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seite 76

§ 68

Ausrüstung der Reiter

B. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:

In LP der Kl. E bis S: Helle Stiefelhose; Jackett (rotes Jackett nur ab Kl. M** und höher zugelassen), Hemd [oder hemdähnliches Oberteil](#) mit Krawatte bzw. Bluse [oder blusenähnliches Oberteil](#) ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Glattleder-Chaps (Gamaschen), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Glattleder-Chaps (Gamaschen) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).

Seite 78

§ 68

Ausrüstung der Reiter

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP

b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände

III. Hilfsmittel

2. Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Länge max. 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel ([ggf. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken](#)), mit glatten Endflächen ([ohne Rädchen](#)), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Seite 79

§ 69

Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer

A. Gespannkontrollen, Eignungs- und Gebrauchs-LP, Dressur- und Hindernisfah-LP der Kl. E bis S

a) Fahrer:

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz):

1. [18 Jahre und jünger](#): Helm*
2. [19 Jahre und älter](#): Hut oder Helm*

Seite 80

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

B. Zäumung, Gebisse, Reithalter und sonstige Ausrüstung

Zulässig sind in:

- I. Gewöhnungs-, Reitpferde-LP, Eignungs-LP, Dressurpferde-LP ab Kl. A, Dressur-LP der Kl. E und A, Dressur-LP ab Kl. L bei gemäß Ausschreibung zugelassener bzw. vorgeschriebener Zäumung auf Trense, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. E und Kombinierten LP gemäß §§ 830/840:
3. Sonstiges:
 - b) Vorderzeug gemäß Abb. 30 ([Ausnahme: Dressur-LP nach internationalem Aufgabenheft Reiten, jedoch in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP immer zugelassen](#))
- II. Dressur-LP ab Kl. L bei gemäß Ausschreibung zugelassener bzw. vorgeschriebener Zäumung auf Kandare sowie in der Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab [Kl. M](#):
- III. Spring-LP der Kl. E bis M*, Gelände-LP [und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP](#) der Kl. E bis L, FN-Hunterklasse 75er und höher sowie in allen Springpferde-, Geländepferde- und Jagdpferde-LP:
- IV. Spring-LP ab der Kl. M**, Gelände-LP [und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP](#) ab der Kl. M und Jagdpferde-LP der Kl. M und S:

Seite 84

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

Erlaubte Gebisse

- III. Springpferde-, Geländepferde-, [Jagdpferde-LP; Spring-LP](#) Kl. A bis M*, [Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. A bis L](#), in Kl. E nur gemäß I. zulässig.
(Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.)
- IV. Spring-LP ab Kl. M** (zusätzlich zu I. und III.), [Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP](#) ab Kl. M sowie Jagdpferde-LP ab Kl. M
Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalter im Sinne der Vorbemerkung

Seite 85

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

Erlaubte Reithalter

- III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-[LP; Spring-LP](#) Kl. E bis M*; [Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. E bis L](#) (Leder bzw. lederähnliches Material)
Erlaubte Reithalter gemäß Abb. 18 bis 21 zugelassen. Ausnahme: Drei-Ringe-Gebiss und Pelhamzäumung, nur gemäß Abb. 19 bis 21.
- IV. Spring-LP Kl. M** und S, [Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP](#) Kl. M und S sowie Jagdpferde-LP Kl. M und S (zusätzlich zu I. und III.)

Teil B – Besondere Bestimmungen

II. Voltigierprüfungen

Seite 103

§ 200

Ausschreibungen

1. Gruppenvoltigier-LP

- d) Kl. M (Ausschreibung in Abteilungen nach Vorerfolgen möglich: M* (zweimal WN 5,8 oder höher in Kl. L); M** (zweimal WN 6,3 oder höher in Kl. M))

§ 201

Beurteilung

1. Gruppen

Beurteilt werden die Leistungen der Voltigierer und des Pferdes sowie des Longenführers (Pflicht, Kür und Pferdenote). Eine Note für den Gesamteindruck wird in den Kl. E, A und L vergeben.

Seite 103/104

§ 202

Anforderungen

Die Anforderungen für die Klassen aller V-LP im Gruppen-, Einzel- bzw. Doppelvoltigieren sowie die Bewegungsbeschreibungen der Pflichtübungen sind im Aufgabenheft Voltigieren sowie in den Richtlinien Voltigieren, Band 3, geregelt.

Alle Übungen müssen im Linksgalopp ausgeführt werden. In V-LP der Klassen E, A und L dürfen die Übungen im Handgalopp auf der linken oder rechten Hand ausgeführt werden. Bei getrennt durchgeführten Durchgängen von Pflicht und Kür kann ein Handwechsel zwischen Pflicht und Kür erfolgen.

V. Springprüfungen

Seite 148

§ 535

Spring-LP mit Idealzeit (Präzisions-LP)

Richtverfahren A gemäß § 501.A.1 mit folgender Abweichung: Es wird eine Idealzeit festgelegt. Wird diese Idealzeit um mehr als 2 Sekunden unter- bzw. überschritten, so wird je angefangene vier Sekunden ein Strafpunkt angerechnet. Sollten zwei oder mehrere Teilnehmer strafpunktgleich innerhalb der Karenz der Idealzeit bleiben, so siegt derjenige, der der Idealzeit am nächsten kommt.

VII. Fahrprüfungen

3. Hindernisfahren

Seite 174/175

§ 722

Bewertung

2. Peitsche

- 2.1 Beginn der LP ohne Peitsche
2.2 Verlieren oder Niederlegen der Peitsche einmalig

4.3 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles eines schon gefahrenen Hindernisses

- 4.8 Verfahren gemäß § 733 ohne Korrektur
4.9 Korrigiertes Verfahren gemäß § 733.2
6.3 Bei Ansprechen bzw. Zeigen des Weges durch den Beifahrer: einmalig

Richtverfahren A/B

- 10 Strafpunkte
10 Strafpunkte
3 Strafpunkte
Ausschluss
20 Strafpunkte
5 Strafpunkte

Richtverfahren C

- 10 Strafsekunden
10 Strafsekunden
3 Strafsekunden
Ausschluss
20 Strafsekunden
5 Strafsekunden

Seite 179

§ 727

Hindernisse

1. Die Hindernisse müssen Achtung gebietend und fair sein. Sie bestehen aus einem Kegelpaar (ggf. als doppeltes Kegelpaar („Oxer“)) und roten bzw. weißen Begrenzungsschildern. Bei Hallen-LP können Kegel und Begrenzungsschild aus einem Element bestehen. Es können einfache und doppelte Kegelpaare („Oxer“) als vorgeschriebene Durchfahrten verwendet werden. Ein „Oxer“ besteht aus zwei Kegelpaaren, die im Abstand von 1,50 m bis 3,00 m auf gerader Linie mit der im jeweiligen Parcours gültigen Durchfahrtsbreite aufgebaut werden (Messpunkt von Ballmitte zu Ballmitte). Es sind in Kl. S max. 5, in Kl. M max. 4, in Kl. A max. 3 und in Kl. E max. 2 Oxer-Hindernisse je Parcours zugelassen.

Seite 182

§ 733

Verfahren

2. Korrigiertes Verfahren:

Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde, ohne vorher ein falsches Hindernis passiert zu haben. Im Übrigen gilt § 731.3 bis 5 entsprechend.

4. Spezial-Hindernisfahren

Seite 187

§ 744

Hindernisfahren mit Siegerrunde (Siegerrunde gemäß Richtverfahren C)

5. Gelände-LP

Seite 188

§ 750

Ausschreibungen

2. — Gelände-LP für Einspanner dürfen nur ohne Bockrichter-Einsatz (vgl. § 753.6) ausgeschrieben werden:

2. Ponys bis 110 cm Stockmaß sind in Einspanner-Pony-Gelände-LP der Klassen M und S nicht startberechtigt.

Anforderungen

6. ~~Sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen, kann eine Geländeprüfung auch ohne Wege- und Schrittstrecke durchgeführt werden. Für alle Teilnehmer verbindlich ist dann eine mindestens 30-minütige Vorbereitung auf einer ausreichend großen Fläche, vgl. § 51.E.7, sicherzustellen.~~

Bewertung

2. Gangarten und Gangartenfehler

Vorgeschriebene Gangarten auf den Strecken:

- Hindernisstrecke: beliebig, außer zwischen letztem Hindernis und Ziel Hindernisstrecke, hier ist die vorgeschriebene Gangart Trab oder Schritt.

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zu § 28

Züchterprämien

1. Für die Auszeichnung der Züchter

- e) der erfolgreichsten deutschen 200 Spring-, 100 Dressur-, 20 Vielseitigkeits- und 50 Fahrponys auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht sowie für die Öffentlichkeitsarbeit für Züchter sind als Züchterprämien an die FN zur weiteren Verteilung und Verwendung gem. FN-Gebührenordnung abzuführen: Bei einer Gesamtsumme der ausgeschriebenen Gesamtgeldpreise und des Wertes der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie der Geldpreise in Sonderwertungen u.Ä. sind

bei nationalen PLS = von Beträgen bis zu 20.000 3%

 = von Beträgen ab 20.001 2%

bei internationalen PLS = von Beträgen bis zu 100.000 3%

 = von Beträgen ab 100.001 1%

als Züchterprämien vom Veranstalter innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung an die FN abzuführen.

2. Empfangsberechtigt ist der im Geltungsbereich der LPO wohnende Züchter gemäß § 11 eines Pferdes gemäß § 16.6 Liste I und II, der

a) für die Auszeichnung gemäß 1.a) bis c) Mitglied einer Züchtervereinigung war oder ist, die der FN angeschlossen ist,

b) für die Auszeichnung gemäß 1.d) und e) Mitglied einer Züchtervereinigung ist, die der FN angeschlossen ist und der Eigentümer wenigstens eines eingetragenen Zuchtpferdes ist.

3. Bei Todesfall, vorgezogener Erbfolge oder Rechtsnachfolge geht der Anspruch auf den/die Zuchtstätte weiterführenden Erben oder Rechtsnachfolger über. Falls kein Empfangsberechtigter vorhanden ist, entfällt der Anspruch.

Züchter müssen ihre nicht im Jahrbuch Zucht der FN veröffentlichten erfolgreichen Pferde bis zum 30.03. des Folgejahres des Züchterprämienanfalls bei der FN anmelden. Danach erlischt der Anspruch für erfolgreiche, nicht als deutsche Pferde erkannte Pferde.

4. Die Aufteilung der Züchterprämien eines Jahres zur Auszeichnung erfolgreicher Züchter gemäß 1.a) bis e) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für Züchter erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Ranglisten und des festgesetzten prozentualen Verteilungsschlüssels des FN-Bereichs Zucht.

Warendorf, im Februar 2018

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport -

gez. Friedrich Otto-Erley

Stellv. Geschäftsführer und Leiter Abt. Turniersport

Streichung = rot durchgestrichen

Änderungen/Ergänzungen = rot unterstrichen

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Anpassungen zum 1. Mai 2018

Beschlossen im schriftlichen Umfrageverfahren zum 23. März 2018

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

II. Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport

Seite 29:

§ 16

Registrierung und Identifikation von Turnierpferden

4. Identifikation (siehe auch Durchführungsbestimmungen)

Während einer PLS können jederzeit Identitätskontrollen durchgeführt werden. Die Identifikation eines Turnierpferdes erfolgt anhand des Diagramms und der Abzeichenbeschreibung im Equidenpass. Darüber hinaus muss jedes als Turnierpferd zu registrierende Pferd mit einer eindeutigen und im Rahmen einer PLS ablesbaren aktiven Kennzeichnung versehen sein. Das ist/kann der Nummernbrand (entweder separat oder in Kombination mit einem Zuchtbrand) oder der implantierte Transponder sein. Durchgeführte Identitätskontrollen sind im Equidenpass auf den dafür vorgesehenen Seiten zu vermerken.

VIII. Teilnahmeberechtigung

Seite 72:

§ 67

Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen u.Ä.

1. Die FN/LK bzw. die zuständigen Richter können jederzeit im Rahmen einer PLS Pferde bestimmen, an denen Medikationskontrollen und/oder Verfassungsprüfungen/Identitätskontrollen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen vorzunehmen sind. FN/LK sind berechtigt, beauftragte und geschulte Tierärzte eigens für die Entnahme von Medikationskontrollen zu PLS zu entsenden. Diese Tierärzte sind befugt selbstständig Pferde für Medikationskontrollen auszuwählen.
2. Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt gemeinsam mit dem FN-/LK-Beauftragten und/oder einem Richter der LP vorzunehmen. Die Fitnesskontrolle nach einer Gelände-LP kann auch allein von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt und/oder Richter durchgeführt werden. Identitätskontrollen sind von dem FN-/LK-Beauftragten und/oder einem Richter und/oder von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt im Auftrag des FN-/LK-Beauftragten oder eines Richters vorzunehmen.

III. Basis- und Aufbauprüfungen

2.2 Springpferde-LP/-Championate

Seite 115:

§ 360

Ausschreibungen

Zulässig sind:

Standard-Springpferde-LP Kl. A bis M und Spezial-Springpferde-LP Kl. L und M.

- Kl. A: Springpferde-LP Kl. A für 4- bis 6-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 6-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Spring- bzw. Springpferde-LP der Kl. A und höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1. Ausnahme: 6-jährige Ponys sind generell ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.

Teil B – Besondere Bestimmungen

VII. Fahrprüfungen

3. Hindernisfahren

Seite 175:

§ 722

Bewertung

6. Einwirkung durch Beifahrer, solange das Gespann nicht hält

6:3 – Bei Ansprechen bzw. Zeigen des Weges durch den Beifahrer: einmalig – 5 Strafpunkte – 5 Strafsekunden

5. Gelände-LP

Seite 189:

§ 752

Anforderungen

3. Bei allen Gelände-LP ist eine Überprüfung der korrekten Anspannung und Ausrüstung vor dem Start in die Hindernisstrecke vorgeschrieben; bei Zweifeln hinsichtlich der Verfassung bzw. der Fitness des/der Pferdes/Pferde ist ein Tierarzt hinzuzuziehen;

Nach dem Ziel der Hindernisstrecke findet eine Fitness- bzw. Pferdekontrolle statt (vgl. § 67.6.3).

Teil C – Rechtsordnung

FN Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR

Seite 232:

Artikel 7 Durchführung der Medikationskontrollen

7.1 Die Durchführung der Kontrollen erfolgt in der nachstehend beschriebenen Weise:

- 7.1.1 Die Auswahl der Veranstaltungen obliegt den LK bzw. der FN. Die Auswahl der Pferde unterliegt grundsätzlich dem Zufallsprinzip, daneben sind Verdachtsproben jederzeit möglich. Zuständig ist der FN-/LK-Beauftragte der jeweiligen PLS. Von der FN/LK eigens für die Entnahme von Medikationskontrollen zu der PLS entsandte Tierärzte sind ebenfalls befugt selbstständig Pferde für Medikationskontrollen auszuwählen.

Warendorf, 26. März 2018

Deutscher Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport-
gez. Friedrich Otto-Erley

Streichungen = rot durchgestrichen
Änderungen/Ergänzungen = rot unterstrichen

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018

Anwendungsleitfaden zu den Durchführungsbestimmungen von § 70.C (Beinschutz)

„Mit Betreten des Vorbereitungsplatzes Springen darf die Ausrüstung an den Pferdebeinen grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Zu diesem Zweck ist auch ein Verlassen des Vorbereitungsplatzes nicht zulässig. Sollte im Verlauf der Vorbereitung dennoch eine Änderung erwünscht oder notwendig sein, ist dies durch den Teilnehmer der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz anzuzeigen und hat in dessen Gegenwart zu erfolgen. Die Nichtanzeige der Änderung des Beinschutzes ist als „unsportliches Verhalten“ gemäß § 52.2.a) zu werten.“

Vorbemerkung:

- Gamaschen dienen ausschließlich dem Schutz der Pferdebeine
- Änderungswünsche sind zu begründen
- Bei einer korrekt sitzenden Gamasche besteht kein berechtigter Grund für eine Änderung

Beispiele für berechnigte Änderungswünsche/Änderungsnotwendigkeiten:

- Nicht korrekt angebrachte Gamaschen
- Im Verlauf der Vorbereitung verrutschte Gamaschen
- Die Funktion beeinträchtigende Beschädigungen an den Gamaschen
- Starke Ansammlung von Schmutz oder Verunreinigungen zwischen Pferdebein und Gamasche

Sonderfälle:

- Das Anbringen der Gamasche ist vergessen worden oder es besteht der Wunsch des Tausches:
 - In diesen Fällen muss zur Vermeidung von unvorhergesehenen Reaktionen eine angemessene Gewöhnung des Pferdes an die Gamasche erfolgen. Dazu gehört auch das Überwinden von Sprüngen auf dem Vorbereitungsplatz.
 - Ein Anbringen unmittelbar vor dem Einritt auf dem Prüfungsplatz ist nicht erlaubt.

Schlussbemerkungen:

- Vorgenommene Veränderungen, die nicht angezeigt werden, oder die Verwendung von Gamaschen in offensichtlich manipulativer und/oder tierschutzrelevanter Weise werden als unsportliches Verhalten eingestuft und haben eine mündliche Rüge, ggf. einen Ausschluss von der Prüfung zur Folge, vgl. LPO § 52 Ziffer 2.d) und Ziffer 3.a) 3./4.

Warendorf, im Juni 2018

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Abteilung Turniersport -

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Änderungen/Ergänzungen, gültig ab 1. Januar 2019

Der FN-Beirat Sport hat auf Grundlage von Empfehlungen der ADMR List Group Änderungen und Neuerungen der ADMR zum 1. Januar 2019 beschlossen. Im Folgenden finden Sie die überarbeitete Fassung der ADMR. Änderungen sind durch Streichung oder Unterstreichung kenntlich gemacht.

Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

Anhang I

Liste der Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden (im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen sind

- Stimulantien
 - o wie z.B. Adrenalin, Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Coffein, Dopamin, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- Sedativa und Narkotika
 - o wie z.B. Acepromazin, Azaperon, Buprenorphin, Butorphanol, Chlorpromazin, Clomipramin, Codein, Detomidin, Diazepam, Droperidol, Etorphin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flumazenil, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Ketamin, Levomethadon, Lithium, Methadon, Morphin, Pentazocin, Pethidin, Phenytoin, Propofol, Reserpin, Romifidin, **Baldrian (Valerensäure)**, Valerensäure, Xylazin, Zuclopenthixol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- anabole Substanzen
 - o wie z.B. Altrenogest (bei Hengsten und Wallachen), 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon*, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon*, Stanozolol, Testosteron*, Tetrahydrogestrinon, Tibolon, Trenbolon
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMs)
 - o Beta 2 Agonisten, wie z.B. Clenbuterol, Isoxsuprin, Salbutamol, Zilpaterol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- * Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s.u.)
- Diuretika oder andere maskierende Substanzen
 - o Dies schließt Plasmavolumenexpander (z.B. Glycerol, intravenöse Gabe von Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol) und andere Substanzen mit ähnlicher biologischer Wirkung mit ein.
 - o Diuretika schließen Acetazolamid, Bumetanid, Ethacrynsäure, Furosemid, Spironolacton, Thiazide (z.B. Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid) Traimteren mit ein
 - o sowie andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en).
- Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy-polyethylenglycol-epoetin beta (CERA), Peginesatid), **Kobalt**
 - o Chorion Gonadotropin ((H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)
 - o Insulin
 - o Corticotropine
 - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst
 - o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen (z.B. Platelet Rich Plasma, PRP)
- Hormon Antagonisten und Modulatoren
 - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminoglutethimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton
 - o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
 - o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
 - o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren
 - o **Pergolid**

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
 - * bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - * bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Estradiol:
 - bei Hengsten: freies und konjugiertes 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
 - bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
 - in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

2. Verbotene Methoden

Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff-Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten
2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Perfluorverbindungen, Efaxroxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z.B. hämoglobin-basierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

Chemische und physikalische Manipulation

1. das Beeinflussen oder der Versuch der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalten oder klinischen Untersuchungen stattfinden
3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf
 - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien u./o. Rubefacientien, wie z.B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)
4. Tracheotubus
5. Stoßwellentherapie innerhalb von 5 Tagen vor der Wettkampfteilnahme

Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z.B. DNS, RNS, Stammzell-Therapie)
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen- Expression verändern (z.B. GW1516)

Anhang II

Liste der verbotenen Substanzen – unerlaubte Medikation (im Wettkampf verboten)

Verbotene Substanzen sind Substanzen, die

- auf das Nerven-System
 - o wie z.B. Atropin, Butylscopolamin, Carbachol, Etilerfrin, Guaifenesin, Lidocain, Mepivacain, Methocarbamol, Neostigmin, Physostigmin, Procain, Scopolamin, Theophyllin, Yohimbin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Herz-Kreislauf-System
 - o wie z.B. Atenolol, Benazepril, Captopril, Carazolol, Chinidin, Clonidin, Digitoxin, Hordenin, Propranolol, Strophantin, Timolol, Tranexamsäure, Vasopressin, Verapamil
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Atmungs-System
 - o wie z.B. Acetylcystein, Ambroxol, Aminophyllin, Clobutinol, Bromhexin, Dembrexin, Dextromethorphan, Guajakol, Ipratropium-Bromid, Noscapin, Pentoxyverin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Verdauungs-System
 - o wie z.B. Aloe, 5-Aminosalicylsäure, Cimetidin, Cisaprid, Famotidin, Lansoprazol, Loperamid, Metamizol, Metoclopramid, Misoprostol, Neostigmin, Olsalazin, Pantoprazol, Pirenzepin, Polyethylenglycol, Ranitidin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Harn-System
 - o wie z.B. Vasopressin
 - o den Säure-Base Haushalt beeinflussende Substanzen, wie z.B. Natrium-Bicarbonat*, Trometamol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf die Geschlechtsorgane
 - o wie z.B. Chlormadinonacetat, Oxytocin, PGF2alpha, Tiaprost
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Muskel- und Skelett-System
 - o wie z.B. Acetaminophen, Acetylsalicylsäure, Bufexamac, Carprofen, Dantrolen, Dichloroacetat, Diclofenac, Dimethylsulfoxid (DMSO)*, Firocoxib, Flunixin, Harpagophytum Procumbens (Teufelskralle), Ibuprofen, Indomethacin, Ketoprofen, Meclofenaminsäure, Meloxicam, Naproxen, Orgotein, Paracetamol, Phenacetin, Phenylbutazon, Rofecoxib, Salizylsäure*, Tepoxalin, Tiludronsäure, Clodronsäure, Vedaprofen, Polyacrylamid-Hydrogele (verbotene Methode)
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf die Haut
 - o wie z.B. Griseofulvin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- gegen Infektionserreger
 - o wie z.B. Ampicillin, Amoxicillin, Benzylpenicillin, Bencilpenicillin-Benzathin, Cefquinom, Chloramphenicol, Chlortetracyclin, Diminazenaceturat, Enrofloxacin, Florphenicol, Gentamicin, Imidocarbdiopropionat, Isometamidiumchlorid, Levamisol, Phenamidinisethtonat, Procain-Benzylpenicillin, Quinapyraminsulfat, Sulfadimidin, Sulfamethoxyypyridazin, Suramin, Trimethoprim
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)

wirken oder wirken können oder wirken sollen.

Darüber hinaus sind verboten:

- Antihistaminika
 - o wie z.B. Ceterizin, Cyproheptadin, Diphenhydramin
- Glucocorticoide
 - o wie z.B. Beclomethason, Betamethason, Budesonid, Cortivazol, Dexamethason, Flumethason, Fluticason, Methylprednisolon, Prednisolon, Triamcinolon
- Homöopathika in einer Dilution (Verschüttelung) kleiner beziehungsweise gleich D6
- Phytotherapeutika,
 - o wie z.B. Arnika, Ingwer
- * Für diese Substanzen gibt es Grenzwerte (s.u.).

Grenzwerte gelten für:

- Salizylsäure:
 - o in einer Konzentration ab 625.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 5.4 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- Arsen:
 - o in einer Konzentration ab 0.3 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Dimethylsulfoxid (DMSO):
 - o in einer Konzentration ab 15.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- verfügbares CO₂:
 - o in einer Konzentration ab 36 Millimol pro Liter Blutplasma
- Theobromin:
 - o in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - o in einer Konzentration ab 0.3 Mikrogramm pro Milliliter Plasma

Anhang III

Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden (aber auch im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen sind

- Stimulantia
 - o Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
- Sedativa und Narkotika
 - o Buprenorphin, Clomipramin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Lithium, Pentazocin, Pethidin, Reserpin, Valerensäure, Zuclopenthixol
- anabole Substanzen
 - o wie z.B. 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon*, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon*, Stanozolol, Testosteron*, Tetrahydrogestrinon, Trenbolon
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur sowie ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMS)
- * Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s.u.).
- Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy polyethylen glycol-epoetin beta (CERA), Peginesatid)
 - o Chorion Gonadotropin (H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) bei männlichen Tieren
 - o Insulin
 - o Corticotropin
 - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere

Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst

- o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen (ausgenommen hiervon ist die Anwendung von Platelet Rich Plasma, PRP)
- Hormon Antagonisten und Modulatoren
 - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminoglutethimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton
 - o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
 - o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
 - o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Estradiol:
bei Hengsten: freies und konjugiertes 5α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

2. Verbotene Methoden

Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff-Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten
2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Perfluorverbindungen, Efavproxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z.B. hämoglobin-basierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

Chemische und physikalische Manipulation

1. das Beeinflussen oder der Versuch der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalten oder klinischen Untersuchungen stattfinden
3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf:
 - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien und/oder Rubefacientien, wie z.B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)
4. Tracheotubus

Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z.B. DNS, RNS) ausgenommen hiervon ist die Anwendung von Stammzellen)
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen- Expression verändern

Anhang IV

Ausnahmen

Die Anwendung/Verbreitung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassener Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- **äußerliche Anwendung von Phoxim zur Bekämpfung von Ektoparasiten**
- Paramunitäts-Inducer
- Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel
- die äußerliche Anwendung von ätherischen Ölen
- die orale Verabreichung von Mineralstoffen, Vitaminen, Elektrolyten, Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat, (sulfatierten) Glykosaminoglykanen
- Altrenogest bei Stuten
- Omeprazol
- Antimykotika, äußerlich
- **Cyclosporin A-haltige Implantate oder Salben zur Anwendung am Auge**

Außerdem erlaubt sind

- o manuelle Therapieverfahren (Physiotherapie, Chiropraxis, Osteotherapie) sowie
- o folgende physikalische Verfahren:
 - Eiswasser, Kühlmaschinen, nicht unter einer Temperatur von 0° C
 - Magnetdecken

Warendorf, im September 2018

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport -

Abteilung Veterinärmedizin

Änderungen/Ergänzungen = rot
Streichungen = rot durchgestrichen

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Änderungen/Ergänzungen, gültig ab 1. Januar 2019

Der FN-Beirat Sport hat auf Grundlage von Empfehlungen der ADMR List Group Änderungen und Neuerungen der ADMR zum 1. Januar 2019 beschlossen. Im Folgenden finden Sie die überarbeitete Fassung der ADMR. Änderungen/Streichungen sind farbig dargestellt.

Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

Anhang I

Liste der Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden (im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen sind

- Stimulantien
 - o wie z.B. Adrenalin, Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Coffein, Dopamin, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- Sedativa und Narkotika
 - o wie z.B. Acepromazin, Azaperon, Buprenorphin, Butorphanol, Chlorpromazin, Clomipramin, Codein, Detomidin, Diazepam, Droperidol, Etorphin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flumazenil, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Ketamin, Levomethadon, Lithium, Methadon, Morphin, Pentazocin, Pethidin, Phenytoin, Propofol, Reserpin, Romifidin, **Baldrian (Valerensäure)**, Valerensäure, Xylazin, Zuclopenthixol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- anabole Substanzen
 - o wie z.B. Altrenogest (bei Hengsten und Wallachen), 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon*, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon*, Stanozolol, Testosteron*, Tetrahydrogestrinon, Tibolon, Trenbolon
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMs)
 - o Beta 2 Agonisten, wie z.B. Clenbuterol, Isoxsuprin, Salbutamol, Zilpaterol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- * Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s.u.)
- Diuretika oder andere maskierende Substanzen
 - o Dies schließt Plasmavolumenexpander (z.B. Glycerol, intravenöse Gabe von Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol) und andere Substanzen mit ähnlicher biologischer Wirkung mit ein.
 - o Diuretika schließen Acetazolamid, Bumetanid, Ethacrynsäure, Furosemid, Spironolacton, Thiazide (z.B. Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid) Traimteren mit ein
 - o sowie andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en).
- Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy-polyethylenglycol-epoetin beta (CERA), Peginesatid), **Kobalt****
 - o Chorion Gonadotropin ((H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)
 - o Insulin
 - o Corticotropine
 - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst
 - o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen (z.B. Platelet Rich Plasma, PRP)
- ** Für diese Substanz gibt es Grenzwerte.
- Hormon Antagonisten und Modulatoren
 - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminoglutethimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton
 - o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
 - o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
 - o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren
 - o Pergolid

Grenzwerte gelten für:

- **Kobalt:**
in einer Konzentration ab 100 Nanogramm pro Milliliter Urin und 25 Nanogramm pro Milliliter Blut
- Testosteron:
 - * bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut
 - * bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut
- Estradiol:
bei Hengsten: freies und konjugiertes 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

2. Verbotene Methoden

Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff-Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten
2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Perfluorverbindungen, Efaxroxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z.B. hämoglobin-basierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

Chemische und physikalische Manipulation

1. das Beeinflussen oder der Versuch der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalten oder klinischen Untersuchungen stattfinden
3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf
 - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien u./o. Rubefacientien, wie z.B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)
4. Tracheotubus
5. Stoßwellentherapie innerhalb von 5 Tagen vor der Wettkampfteilnahme

Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z.B. DNS, RNS, Stammzell-Therapie)
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen- Expression verändern (z.B. GW1516)

Anhang II

Liste der verbotenen Substanzen – unerlaubte Medikation (im Wettkampf verboten)

Verbotene Substanzen sind Substanzen, die

- auf das Nerven-System
 - o wie z.B. Atropin, Butylscopolamin, Carbachol, Etilerfrin, Guaifenesin, Lidocain, Mepivacain, Methocarbamol, Neostigmin, Physostigmin, Procain, Scopolamin, Theophyllin, Yohimbin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Herz-Kreislauf-System
 - o wie z.B. Atenolol, Benazepril, Captopril, Carazolol, Chinidin, Clonidin, Digitoxin, Hordenin, Propranolol, Strophantin, Timolol, Tranexamsäure, Vasopressin, Verapamil
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Atmungs-System
 - o wie z.B. Acetylcystein, Ambroxol, Aminophyllin, Clobutinol, Bromhexin, Dembrexin, Dextromethorphan, Guajakol, Ipratropium-Bromid, Noscapin, Pentoxyverin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Verdauungs-System
 - o wie z.B. Aloe, 5-Aminosalicylsäure, Cimetidin, Cisaprid, Famotidin, Lansoprazol, Loperamid, Metamizol, Metoclopramid, Misoprostol, Neostigmin, Olsalazin, Pantoprazol, Pirenzepin, Polyethylenglycol, Ranitidin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Harn-System
 - o wie z.B. Vasopressin
 - o den Säure-Base Haushalt beeinflussende Substanzen, wie z.B. Natrium-Bicarbonat*, Trometamol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf die Geschlechtsorgane
 - o wie z.B. Chlormadinonacetat, Oxytocin, PGF2alpha, Tiaprost
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Muskel- und Skelett-System
 - o wie z.B. Acetaminophen, Acetylsalicylsäure, Bufexamac, Carprofen, Dantrolen, Dichloroacetat, Diclofenac, Dimethylsulfoxid (DMSO)*, Firocoxib, Flunixin, Harpagophytum Procumbens (Teufelskralle), Ibuprofen, Indomethacin, Ketoprofen, Meclofenaminsäure, Meloxicam, Naproxen, Orgotein, Paracetamol, Phenacetin, Phenylbutazon, Rofecoxib, Salizylsäure*, Tepoxalin, Tiludronsäure, Clodronsäure, Vedaprofen, Polyacrylamid-Hydrogele (verbotene Methode)
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf die Haut
 - o wie z.B. Griseofulvin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- gegen Infektionserreger
 - o wie z.B. Ampicillin, Amoxicillin, Benzylpenicillin, Bencylpenicillin-Benzathin, Cefquinom, Chloramphenicol, Chlortetracyclin, Diminazenaceturat, Enrofloxacin, Florphenicol, Gentamicin, Imidocarbdiopropionat, Isometamidiumchlorid, Levamisol, Phenamidinisethtonat, Procain-Benzylpenicillin, Quinapyraminsulfat, Sulfadimidin, Sulfamethoxyypyridazin, Suramin, Trimethoprim
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)

wirken oder wirken können oder wirken sollen.

Darüber hinaus sind verboten:

- Antihistaminika
 - o wie z.B. Ceterizin, Cyproheptadin, Diphenhydramin
- Glucocorticoide
 - o wie z.B. Beclomethason, Betamethason, Budesonid, Cortivazol, Dexamethason, Flumethason, Fluticason, Methylprednisolon, Prednisolon, Triamcinolon
- Homöopathika in einer Dilution (Verschüttelung) kleiner beziehungsweise gleich D6
- Phytotherapeutika,
 - o wie z.B. Arnika, Ingwer
- * Für diese Substanzen gibt es Grenzwerte (s.u.).

Grenzwerte gelten für:

- Salizylsäure:
 - o in einer Konzentration ab 625.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 5.4 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- Arsen:
 - o in einer Konzentration ab 0.3 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Dimethylsulfoxid (DMSO):
 - o in einer Konzentration ab 15.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- verfügbares CO₂:
 - o in einer Konzentration ab 36 Millimol pro Liter Blutplasma
- Theobromin:
 - o in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - o in einer Konzentration ab 0.3 Mikrogramm pro Milliliter Plasma

Anhang III

Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden (aber auch im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen sind

- Stimulantia
 - o Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
- Sedativa und Narkotika
 - o Buprenorphin, Clomipramin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Lithium, Pentazocin, Pethidin, Reserpin, Valerensäure, Zuclopenthixol
- anabole Substanzen
 - o wie z.B. 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon*, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon*, Stanozolol, Testosteron*, Tetrahydrogestrinon, Trenbolon
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur sowie ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMS)
- * Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s.u.).
- Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy polyethylen glycol-epoetin beta (CERA), Peginesatid)
 - o Chorion Gonadotropin (H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) bei männlichen Tieren
 - o Insulin
 - o Corticotropin
 - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere

Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst

- o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen (ausgenommen hiervon ist die Anwendung von Platelet Rich Plasma, PRP)
- Hormon Antagonisten und Modulatoren
 - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminoglutethimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton
 - o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
 - o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
 - o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
 - bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin **und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut**
 - bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin **und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut**
- Estradiol:
 - bei Hengsten: freies und konjugiertes 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
 - bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
 - in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

2. Verbotene Methoden

Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff-Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten
2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Perfluorverbindungen, Efaxroxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z.B. Hämoglobin-basierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

Chemische und physikalische Manipulation

1. das Beeinflussen oder der Versuch der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalten oder klinischen Untersuchungen stattfinden
3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf:
 - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien und/oder Rubefacientien, wie z.B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)
4. Tracheotubus

Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z.B. DNS, RNS) ausgenommen hiervon ist die Anwendung von Stammzellen)
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen- Expression verändern

Anhang IV

Ausnahmen

Die Anwendung/Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassener Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- **äußerliche Anwendung von Phoxim zur Bekämpfung von Ektoparasiten**
- Paramunitäts-Inducer
- Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel
- die äußerliche Anwendung von ätherischen Ölen
- die orale Verabreichung von Mineralstoffen, Vitaminen, Elektrolyten, Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat, (sulfatierten) Glykosaminoglykanen
- Altrenogest bei Stuten
- Omeprazol
- Antimykotika, äußerlich
- **Cyclosporin A-haltige Implantate oder Salben zur Anwendung am Auge**

Außerdem erlaubt sind

- o manuelle Therapieverfahren (Physiotherapie, Chiropraxis, Osteotherapie) sowie
- o folgende physikalische Verfahren:
 - Eiswasser, Kühlmaschinen, nicht unter einer Temperatur von 0° C
 - Magnetdecken

Warendorf, im Dezember 2018

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport -

Abteilung Veterinärmedizin

Änderungen/Ergänzungen = rot
Streichungen = rot durchgestrichen

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Änderungen/Ergänzungen, gültig ab 1. Januar 2019

Laut Beschluss des FN-Beirates Sport am 11. Dezember 2018 treten nachstehende LPO-Änderungen zum 1. Januar 2019 in Kraft:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

II. Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport

Seite 29

§ 15

Turnierpferde

2. Alter

„Sofern die jeweilige Zuchtbuchordnung nichts anderes bestimmt, gilt für die Altersangabe **von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden** der 1. Januar des Geburtsjahres als Geburtsdatum.“

§ 16

Registrierung und Identifikation von Turnierpferden

4. Identifikation (siehe auch Durchführungsbestimmungen)

Während einer PLS können jederzeit Identitätskontrollen durchgeführt werden. Die Identifikation eines Turnierpferdes erfolgt anhand des Diagramms und der Abzeichenbeschreibung im Equidenpass. **Dieser ist bei jeder PLS-Teilnahme mitzuführen und nach entsprechender Aufforderung den Richtern bzw. dem Turniertierarzt vorzulegen.**

III. Ausschreibungen

Seite 36

§ 24

Geld- und Ehrenpreise, Andenken, Stallplaketten und Preisschleifen

1. Geldpreise

1.1 Geldpreise sind die in der Ausschreibung veröffentlichten und/oder im Ergebnisbericht gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 festgesetzten Beträge. **Sofort in der Ausschreibung nicht anders geregelt, handelt es sich bei den Geldpreisen um Bruttobeträge.** Sie sind in der Regel auf der PLS an die Besitzer der platzierten Pferde auszuzahlen.

V. Ergebnisse

Seite 43

§ 37

Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse

1. Für die Meldung der Ergebnisse gemäß Richterspruch nationaler und internationaler LP ist grundsätzlich nur der dem Veranstalter von der FN gemäß § 35 zur Verfügung gestellte Datensatz zu verwenden. Innerhalb von 2 Werktagen nach Beendigung der PLS ist die TORIS-Ergebnis-Datei (durch Hochladen aus TORIS) bei der FN einzureichen. **Soweit vor Ort technisch möglich ist TORIS-Livescoring zu nutzen.**

VI. Durchführung von LP

Seiten 52/53

§ 51

Prüfungs- und Vorbereitungsplätze

C. Fahr-LP

1. Dressur-LP Fahren, Fahrpferde-LP, Eignungs-LP und Gebrauchs-LP Fahren

Der Platz für die Durchführung von Dressur-LP für Fahrpferde, Fahrpferde-LP, Eignungs-LP und Gebrauchs-LP für Fahrpferde oder einer Teilprüfung Dressur (Fahren) muss je nach Ausschreibung folgende Maße aufweisen:

- a) – Dressur-LP für Ein- und Zweispänner:
je nach Ausschreibung 30 x 60 m, 40 x 80 m oder 40 x 100 m, bei Hallen-LP mindestens 20 x 40 m
- b) – Dressur-LP für Vier- und Mehrspänner:
40 x 80 m, 40 x 100 m, bei Hallen-LP mindestens 30 x 60 m
- c) – Fahrpferde-, Eignungs- und Gebrauchs-LP für Fahrpferde:
30 x 60 m, 40 x 80 m bzw. 40 x 100 m, bei Hallen-LP je nach Ausschreibung, jedoch mindestens 20 x 40 m

VII. Beaufsichtigung von LP, Platzierung und Beurteilung

Seite 59

§ 54

Richter, Richteranhänger, Hilfsrichter

1. Richter

1.2 Die Anerkennung als Richter für nationale LP zunächst bis zur Kl. L im Reiten, bis zur Kl. A im Fahren bzw. als Voltigierrichter erteilt die LK nach bestandener Richterprüfung gemäß APO. Die Fortschreibung der Anerkennung **inkl.** ggf. erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen sind in der APO bzw. den Richtlinien für Turnierfachleute der zuständigen LK geregelt.

VIII. Teilnahmeberechtigung

Seite 69

§ 65

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Reitern, Fahrern, Beifahrern, Longenführern und Voltigierern

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:

- 1.1 Von der FN, den LK, den FN-Anschlussverbänden, **der NRHA, DQHA, EWU, PHCG, ApHCG**, dem DVR oder dem HVT gesperrte, vorläufig suspendierte oder von Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesene Teilnehmer.

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:

- 1.1 Pferde, die von der FEI, der FN, den LK, den Anschlussverbänden, **der NRHA, DQHA, EWU, PHCG, ApHCG**, dem DVR oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert sind.

§ 67

Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen u.Ä.

4. Medikationskontrollen sind durch einen vom Veranstalter bestellten oder von der FN/LK beauftragten Tierarzt zu entnehmen und an das von der FN bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Bei Tod oder Nottötung eines Pferdes im Rahmen einer PLS ist eine Medikationskontrolle vorzunehmen sowie eine Obduktion durch den FN-/LK-Beauftragten zu veranlassen. Das Einverständnis des Pferdebesitzers zur Untersuchung des Pferdes ist einzuholen. Auftraggeber und Kostenträger für **die Untersuchung Obduktion und diesbezüglichen Transport** ist die FN (siehe auch Durchführungsbestimmungen).

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

§ 68

Ausrüstung der Reiter

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP

- b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Komb. Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände sowie LP gem. § 536 (Spring-LP mit Geländehindernissen)

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

C. Beinschutz

Zugelassen in allen LP über Hindernisse (**auch Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 und 315 und Kombinierte LP gemäß §§ 830 und 840**): Bandagen, Gamaschen, Fesselringe/-bänder, Springglocken und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen.

Ausnahme:

In Springpferde-, Freispring-, Eignungs-LP für Reitpferde gemäß § 310 **und 315 ff. und Kombinierten LP gemäß §§ 830 und 840 ff.** sind an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abb. 22 zugelassen.

Sonstige erlaubter Ausrüstung

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70.C

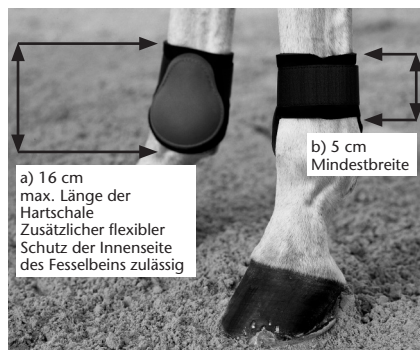


Abb. 22: Streichkappen

- a) Glatte Innenstruktur ohne Aufwölbung, Fell o.Ä.
- b) Einfacher oder doppelt-gegenläufiger Klettverschluss (5 cm Mindestbreite), keine Riemen/Schnallen o.Ä.
- c) Die „Schale“ muss am Fesselkopf (nicht am Röhrbein) anliegen und rundum geschlossen angebracht werden.
- d) Es ist kein weiterer bzw. zusätzlicher oder anderweitiger Beinschutz an den Hintergliedmaßen zugelassen.

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

B. Zäumung

I. Erlaubte Gebisse:

- 1. Alle Prüfungsarten Kl. E bis M: gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 31 bis 42, „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“, Abb. 1 bis 7 **und 14**, sowie „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ gemäß Abb. 43 bis 47. Der Kinnriemen gemäß Abb. 45 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei gebrochenen Trensengebissen (Abb. 42 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ und Abb. 1 bis 7 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“) **sowie bei Stangengebissen (Abb. 14)** generell zugelassen, nicht jedoch bei Kandarengebissen (gebrochen oder starr).

§ 72

Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde

2. Ausrüstung der Pferde

C. Weiteres Zubehör

I. Pad: Erlaubte Maße, am Pferd gemessen:

Gesamtlänge: max. ~~100~~ 110 cm, davon max. ~~70~~ 80 cm nach hinten, vom hinteren Gurtrand, und max. 25 ~~30~~ cm nach vorne, vom vorderen Gurtrand gemessen

Breite: max. ~~90~~ 93 cm, vom tiefsten Punkt gemessen

Dicke: max. ~~3~~ 4 cm, einschließlich Bezug

Bei getrennter Durchführung von Pflicht und Kür ist das **Auswechseln Wechseln** von Gurt und Pad erlaubt.

Teil B: Besondere Bestimmungen

VI. Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen

A. Vielseitigkeitsprüfungen und große Vielseitigkeitsprüfungen

1. Ausschreibungen, Beurteilung, Reihenfolge

Seite 151

§ 600

Ausschreibungen

1. Zulässig sind Vielseitigkeits-LP der verschiedenen Klassen für nachfolgend aufgeführte Pferde:

- | | |
|---------|--|
| VE: | 4-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys |
| VA*/**: | 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys |
| VL: | 5-jährige und ältere Pferde und/oder G-Ponys, die mindestens zweimal die Teilprüfung Gelände einer Vielseitigkeits-LP Kl. A und/oder (Stil-) Geländeritt Kl. A und/oder Geländepferde-LP Kl. A ohne Hindernisfehler beendet haben |
| GVL: | 6-jährige und ältere Pferde und G-Ponys, die mindestens
– eine Platzierung in VL, CCI2*-S (bis 2018 CIC1*) oder
– zwei Platzierungen in VA, Geländeritt Kl. L und/oder GPFL haben |
| VM: | 6-jährige und ältere Pferde und/oder G-Ponys, die mindestens
– zwei Platzierungen in VL, CCI2*-S (bis 2018 CIC1*), GVL, CCI2*-L (bis 2018 CC11*), Geländeritt Kl. M oder GPFL haben oder
– gemäß RG FEI für CCI3*-S/-L (bis 2018 CCI2*/CIC2*) qualifiziert sind |
| GVM: | 6-jährige und ältere Pferde und/oder G-Ponys, die mindestens
– zwei Platzierungen in GVL, CCI2*-L (bis 2018 CC11*), CCI3*-S (bis 2018 CIC2*), VM haben oder
– gemäß RG FEI für CCI3*-L (bis 2018 CCI2*) qualifiziert sind |
| VS: | 7-jährige und ältere Pferde (Ponys sind nicht zugelassen), die mindestens
– zwei Platzierungen in VM, CCI3*-S (bis 2018 CIC2*), CCI3*-L (bis 2018 CCI2*) oder GVM haben oder
– gemäß RG FEI für CCI4*-S/-L (bis 2018 CCI3*/CIC3*) qualifiziert sind |
| GVS: | 7-jährige und ältere Pferde (Ponys sind nicht zugelassen), die mindestens
– eine Platzierung in GVM/CCI3*-L (bis 2018 CCI2*) und eine Platzierung in VS/CCI4*-S (bis 2018 CIC3*) oder
– eine Platzierung in GVM/CCI3*-L (bis 2018 CCI2*) und zwei Platzierungen in VM/CCI3*-S (bis 2018 CIC2*) haben oder
– gemäß RG FEI für CCI4*-L (bis 2018 CCI3*) qualifiziert sind |
- CCI-S/-L (bis 2018 CCI/CIC): gemäß RG FEI bzw. aktuell veröffentlichten zusätzlichen Bestimmungen (siehe www.pferd-aktuell.de)

2. Anforderungen und Bewertung

2.2 Geländeprüfung

Seite 153

§ 620

Anforderungen

Fußnote: CCI-S/-L (bis 2018 CCI/CIC) gemäß RG FEI

2.4 Springprüfung

Seite 161

§ 650

Anforderungen

Fußnote: CCI-S/-L (bis 2018 CCI/CIC) gemäß RG FEI

B. Geländeritte und Stilgeländeritte

Seite 163

§ 670

Ausschreibungen

Zulässig sind:

- Geländeritte, Stilgeländeritte und Geländeritte mit Stilwertung Kl. M für 6-jährige und ältere Pferde (Ponys sind nicht zugelassen), die bis Nennungsschluss mindestens
 - eine Platzierung in VL, Geländeritt Kl. L oder GPFL haben oder
 - gemäß RG FEI für CCI3*-S/-L (bis 2018 CCI2*/CIC2*) qualifiziert sind.

VII. Fahrprüfungen

2. Dressuprüfungen

Seite 168

§ 710

Ausschreibungen

Kopfzeile 5. Spalte:

Kl. S*/**/***

6-jährige und ältere Pferde oder Ponys

Seite 197

§ 759

Ausschlüsse und „Fremde Hilfe“

C. Verbotene „Fremde Hilfe“:

Als verbotene „Fremde Hilfe“ wird jede **Einmischung physische Einwirkung** eines Dritten (nicht der/des Beifahrer/s) mit der Absicht, die Aufgabe des Fahrers während der Prüfung, direkt oder indirekt, zu erleichtern oder seinen Pferden zu helfen, angesehen. Unerheblich ist, ob der Dritte dazu aufgefordert wurde oder nicht. Es ist insbesondere verboten:

D. Erlaubte „Fremde Hilfe“

Neuer 4. Spiegelstrich:

- **jedwede Kommunikation des Fahrers mit einem Trainer o.Ä. am Boden im Verlauf der Geländeprüfung, solange es sich nicht um physische Einwirkung handelt.**

Teil C: Rechtsordnung

III. Ordnungsmaßnahmen

Seite 215/216

§ 920

Verstöße

2. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer

t) einen der in Art. 2 Anti-Doping-Ordnung der FN – Athleten – aufgeführten Tatbestände verwirklicht. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung der FN.

Seite 217

§ 922

Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

2. Zeitliche Ordnungsmaßnahmen sollen nicht unter einem Monat und dürfen nicht länger als 5 Jahre dauern. Ausgenommen sind Verstöße gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln sowie die Anti-Doping-Ordnung der FN, nach denen eine lebenslange Sperre verhängt werden kann.

Seite 218

§ 926

Befugnis und Zuständigkeit der FN

2. Die FN ist für die Ausübung dieser Befugnis zuständig, wenn

c) ein Verstoß gegen § 920.2.e) oder t) Gegenstand des Verfahrens ist,

Seite 219

§ 927c

Dopingsproben der Nationalen Anti-Doping-Agentur

Die FN legt ihrem Ordnungsverfahren wegen eines Verstoßes im Sinne des § 920.2.t) die Ergebnisse der von der Nationalen Anti-Doping-Agentur veranlassten Probenentnahmen zugrunde.

Seite 252

Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

Anhang I: Liste der Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden (im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen sind

– Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone

o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy-polyethylenglycol-epoetin beta (CERA), Peginesatid), Kobalt**

** Für diese Substanz gibt es Grenzwerte.

Grenzwerte gelten für:

– Kobalt:

in einer Konzentration ab 100 Nanogramm pro Milliliter Urin und 25 Nanogramm pro Milliliter Blut

– Testosteron:

* bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut

* bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut

Seite 257

Anhang III: Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden (aber auch im Wettkampf verboten)

Grenzwerte gelten für:

– Testosteron:

bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut

bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zu § 25

Mindest-Gesamtgeldpreise und Aufteilung in Einzelgeldpreise

1. Für die nachstehenden LP gelten folgende Mindest-Gesamtgeldpreise als Ausschreibungs-Rahmenbedingungen. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, handelt es sich bei den Geldpreisen um Bruttobeträge. Einzelheiten vgl. nachstehende Tabellen.

Durchführungsbestimmungen § 70

Kriterien für die Zulassung von Ausrüstungsgegenständen gemäß § 70

III. Beinschutz

Neben den in § 70 C. aufgeführten Vorschriften gelten für den Gebrauch von Gamaschen und allen sonstigen Ausrüstungsgegenständen zum Schutz der Pferdebeine folgende weiterführenden Regeln:

Gamaschen und alle sonstigen erlaubten Ausrüstungsgegenstände an den Beinen dienen dem Schutz der Beine und sind korrekt anzulegen. Nur so ist die gewünschte Schutzwirkung gegeben.

Mit Betreten des Vorbereitungsplatzes Springen darf die Ausrüstung an den Pferdebeinen grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Zu diesem Zweck ist auch ein Verlassen des Vorbereitungsplatzes nicht zulässig. Sollte im Verlauf der Vorbereitung dennoch eine Korrektur an der Ausrüstung Änderung erwünscht oder notwendig sein, da z.B. durch ein Verrutschen der Ausrüstung die Schutzfunktion nicht mehr gegeben ist, ist dies durch den Teilnehmer der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz anzuzeigen und hat in dessen Gegenwart zu erfolgen. Die Nichtanzeige der Änderung des Beinschutzes ist als „unsportliches Verhalten“ gem. § 52.2a zu werten. Ein Anbringen unmittelbar vor dem Einritt ist nicht erlaubt.

Warendorf, 12. Dezember 2018

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport -

Abteilung Turniersport

Änderungen = rot unterstrichen
Streichungen = rot durchgestrichen

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Klarstellung zu § 733.2 Korrigiertes Verfahren beim Hindernisfahren

Teil B – Besondere Bestimmungen

VII. Fahrprüfungen

3. Hindernisfahren

§ 733

Verfahren

1. Als Verfahren gilt und führt zum Ausschluss:

Nichteinhalten des der Skizze entsprechenden Parcours

- a) durch Nichtbeachten der eingetragenen Richtungszeichen und Begrenzungsschilder;
- b) durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen Reihenfolge der Hindernisse.

2. Korrigiertes Verfahren:

Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde. Im Übrigen gilt § 731.3 bis 5 entsprechend.

Klarstellung:

- 1.) Unabhängig davon, ob das (i.d.R. versehentlich) falsch, also in falscher Reihenfolge, durchfahrene Hindernis bereits durchfahren wurde (z.B. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 3, 7, 8, ...) oder nicht (z.B. 1, 2, 3, 4, 16, 5, 6, ...), werden für dieses Vorkommnis gem. § 722.4.9 LPO 20 Strafpunkte vergeben.
- 2.) Etwaige Hindernisfehler beim Passieren dieses Hindernisses werden angerechnet (s. § 722.4.3 und 4.4).
- 3.) Ein Abläuten erfolgt nicht, die Zeitmessung läuft weiter.

Warendorf, 28.03.2019

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Bereich Sport

- Abteilung Turniersport -

Friedrich Otto-Erley

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

II. Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport

Seite 32

§ 20

Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweis (FN-Jahresturnierlizenz)

Für die Teilnahme an LP im In- und Ausland ist der Besitz eines Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweises (FN-Jahresturnierlizenz) erforderlich.

1. Die Ausstellung von Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweisen (FN-Jahresturnierlizenz) erfolgt ausschließlich durch die FN. Die Ausstellung kann aus wichtigem Grund verweigert, ein bereits ausgestellter Ausweis (FN Jahresturnierlizenz) entzogen werden.

Als wichtiger Grund kommt insbesondere eine durch die FEI oder durch eine andere nationale FN ausgesprochene Ordnungsmaßnahme, ein Verstoß gegen die sportlich-faire Haltung und die reiterliche Disziplin

- eine durch die FEI oder durch eine andere nationale FN ausgesprochene Ordnungsmaßnahme
- ein Verstoß gegen die sportliche oder faire Haltung und die reiterliche Disziplin
- die Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des 13. Abschnitts des StGB und/oder einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat
- die Begehung eines Verbrechens im Sinn des Strafgesetzbuches mit spürbaren, negativen Auswirkungen auf den Pferdesport oder
- die Begehung einer Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz
- ein erheblicher Verstoß gegen § 920 LPO

in Betracht.

Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

III. Teilnahmeberechtigung

Seite 69

§ 65

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Reitern, Fahrern, Beifahrern, Longenführern und Voltigierern

2. Zu LP sind nicht zugelassen und ggf. zu disqualifizieren:
 - 2.2 Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit (z.B. nach schwerem Sturz oder wegen übermäßigen Alkoholkonsums (z.B. 0,25 Milligramm/Liter Atemalkoholwert) – die Veranstalter können in der Ausschreibung festlegen, dass eine Teilnahme nur bei einem Atemalkoholwert von 0,0 Milligramm/Liter zulässig ist.) oder offensichtlichem Unvermögen oder unvorschriftsmäßiger Ausrüstung.

Seite 70

NEU: § 65 a

Atemalkoholkontrollen

1. Die FN/LK bzw. die zuständigen Richter können jederzeit im Rahmen einer PLS Teilnehmer bestimmen, bei denen Atemalkoholkontrollen vorzunehmen sind. Diese sind durch von der FN/LK eigens für die Durchführung von Atemalkoholkontrollen entsandte Personen oder die zuständigen Richter mittels eines anerkannten Alkoholmessgeräts durchzuführen.
3. Teilnehmer, die es verweigern oder ohne zwingenden Grund unterlassen sich nach entsprechender Aufforderung einer zulässigen Atemalkoholkontrolle zu unterziehen oder eine Atemalkoholkontrolle anderweitig umgehen sind von der LP auszuschließen bzw. zu disqualifizieren.
4. Durch die Atemalkoholkontrolle soll die Prüfungsvorbereitung nicht beeinträchtigt werden, die Privatsphäre der von der Kontrolle betroffenen Reiter soll geschützt werden.

Teil C: Rechtsordnung

III. Ordnungsmaßnahmen

Seite 215

§ 920

Verstöße

1. Verstöße gegen die Grundsätze sportlich-fairer sportlicher oder fairer Haltung, jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexueller Art ist und Verstöße gegen sonstige Bestimmungen der LPO können – im Rahmen aller PLS und BV im In- und Ausland – durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes sowie Verstöße nach Ziffer 2 a) können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes der PLS ereignen.
2. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer
 - a) das Ansehen des Pferdesports schädigt;
 - aa) einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestand verwirklicht,
 - bb) oder ein Verbrechen im Sinn des Strafgesetzbuches mit negativen, spürbaren Auswirkungen auf den Pferdesport begeht,
 - b) einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassene Anordnung der FN, einer LK oder einer Turnierleitung nicht Folge leistet,
das Ansehen des Pferdesports schädigt,
 - c) die ordnungsgemäße Durchführung einer PLS oder BV stört oder beeinträchtigt ~~oder durch ungebührliches Benehmen Ärgernis erregt,~~
 - d) durch ungebührliches Benehmen Ärgernis erregt,
 - e) als Teilnehmer, Besitzer, Eigentümer, Pfleger oder Tierarzt in zeitlichem Zusammenhang mit einer PLS oder BV:
 - f) ein Pferd unreiterlich behandelt, z.B. quält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, pflegt, unterbringt oder transportiert,
 - g) ein Pferd an LP oder WB teilnehmen lässt, das für die geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert ist,
 - h) ein Pferd an LP oder WB teilnehmen lässt, dessen Ausrüstung oder Beschlag mangelhaft ist,
 - i) gegen unter e) bis h) nicht ausdrücklich genannte anerkannte Grundsätze des Tierschutzes oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt,
 - j) ein Pferd im Rahmen einer PLS oder BV touchiert (vgl. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 2),
 - k) einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung der FN, einer LK oder einer Turnierleitung nicht Folge leistet,
 - l) die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - m) als Veranstalter, Teilnehmer oder Richter die im Zusammenhang mit den Vorbereitungsplätzen geltenden Bestimmungen gemäß §§ 51 ff. nicht beachtet,
 - n) bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung einer PLS oder BV eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht,
 - o) eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang der LP oder des WB in unerlaubter Weise zu beeinflussen,
 - p) unbefugt eine Änderung der technischen Einrichtungen und/oder Voraussetzungen der PLS oder der BV vornimmt, vorzunehmen versucht oder durch einen anderen vornehmen lässt,
 - q) einem Teilnehmer entgegen den Bestimmungen verbotene „Fremde Hilfe“ gewährt,
 - r) als Veranstalter die ihm nach der LPO bzw. dem RG der FEI oder der WBO obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - s) LP oder PLS ohne die Genehmigung gemäß § 2 sowie WB oder BV gemäß Grundregel 3.1.1 veranstaltet oder sich daran beteiligt,
 - t) einen der in Art. 2 Anti-Doping-Ordnung der FN - Athleten - aufgeführten Tatbestände verwirklicht. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung der FN,
 - u) eine Streitigkeit vor ein ordentliches Gericht bringt, soweit und solange zu deren Entscheidung ein Schiedsgericht vorgesehen ist,
 - v) einen Schiedsspruch nicht beachtet.

§ 922

Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

4. Zum einheitlichen Bemessen der Ordnungsmaßnahmen gelten als Rahmenbestimmungen:

...

c) Bei Verstößen gegen § 920.2.a) ein zeitlicher Ausschluss von mindestens 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter 3 Monaten. Davon abweichend kann eine Verwarnung und/oder eine Geldbuße ausgesprochen werden, wenn der Verstoß gegen § 920.2.a) in der Verwirklichung eines Straftatbestandes nach den §§ 180 Abs. 1, 183, 183a, 184 und 184 i StGB besteht.

d) Begeht jemand, nachdem er schon mindestens zweimal wegen eines Verstoßes im Sinne des § 920 bestraft worden ist, einen erneuten Verstoß und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände des Verstoßes vorzuwerfen, dass er sich die früheren Ordnungsmaßnahmen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindestmaßnahme Ausschluss für ein Jahr. Rückfallvoraussetzungen sind nicht mehr gegeben, wenn zwischen Ende der Vollstreckung einer früheren Ordnungsmaßnahme und dem folgenden Verstoß mehr als 5 Jahre verstrichen sind.

§ 926

Befugnis und Zuständigkeit der FN

2. Die FN ist für die Ausübung dieser Befugnis zuständig, wenn

...

c) ein Verstoß gegen § 920.2.a), e) oder t) LPO Gegenstand des Verfahrens ist,

...

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zu § 140

Wettkampfordnung für Menschen mit Behinderung im Pferdesport

...

Siegerehrung

Abweichend von § 59 gilt für den Pferdesport für Menschen mit Behinderungen, dass die Siegerehrung nicht auf dem Pferd sitzend, jedoch in Begleitung des platzierten Pferdes vorgenommen wird. Das Pferd wird dabei von einem fachkundigen Helfer geführt. Die sonstigen Regelungen des § 59 gelten entsprechend.

Warendorf, 23. Mai 2019

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport -

gez. Friedrich Otto-Erley

Stellv. Geschäftsführer/Leiter Abt. Turniersport

Änderungen/Ergänzungen = rot unterstrichen

Streichungen = rot durchgestrichen